

Entgeltordnung für den Eigenbetrieb Tierpark Cottbus

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23]), und § 9 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Tierpark Cottbus hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóśebuz in ihrer Tagung am folgende Entgeltordnung für den Tierpark Cottbus beschlossen:

§ 1 Entgelt

Der Tierpark ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Cottbus/Chóśebuz. Für die Benutzung der Leistungen des Tierparks Cottbus werden Entgelte auf privatrechtlicher Basis nach dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner sind die Besucher und Nutzer der Dienstleistung des Tierpark Cottbus, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Sofern Leistungen des Tierparks angefordert und nicht abgenommen werden, kann ein Aufwandsersatz bis zur Höhe des Entgelts für die jeweilige Leistung verlangt werden.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Entgeltschuld

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit dem Betreten des Tierparkgeländes.
- (2) Bei Jahreskarten entsteht die Entgeltschuld mit Beginn des Nutzungszeitraums unabhängig von der Häufigkeit ihrer Benutzung.
- (3) Die Schuld wird mit dem Lösen der Eintrittskarte, unabhängig von deren Geltungsdauer, sofort fällig.
- (3) Bei Dienstleistungen für spezielle Bildungsangebote, Sonderveranstaltungen sowie Führungen wird das Entgelt mit Abschluss eines entsprechenden mündlichen oder schriftlichen Vertrages fällig.

§ 4 Entgelttarife

- | | | |
|----|------------------------|--------|
| 1. | Einzelkarte Erwachsene | 8,00 € |
|----|------------------------|--------|

- | | | |
|----|---|-------------------|
| 2. | <p>Einzelkarte Ermäßigungsberechtigte</p> <p>Auszubildende, Studenten, Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, schwerbehinderte Menschen, Rentner, Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes, Empfänger von laufenden Leistungen nach SGB II und SGB XII sowie nach Asylbewerberleistungsgesetz, Bezieher von Wohngeld jeweils nach Vorlage der entsprechenden Nachweise/Ausweise für anspruchsberechtigte schwerbehinderte Menschen (mit Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis) erhält die Begleitperson freien Eintritt</p> | 6,40 € |
| 3. | <p>Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres</p> | frei |
| 4. | <p>Einzelkarte Kinder</p> <p>Kinder nach Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, sowie Schüler auch über das vollendete 16. Lebensjahr hinaus bei Vorlage entsprechender Ausweise</p> | 4,00 € |
| 5. | <p>Familienkarte I</p> <p>(1 Erwachsener und bis zu 3 Kinder)</p> | 14,00 € |
| 6. | <p>Familienkarte II</p> <p>(2 Erwachsene und bis 4 Kinder)</p> | 22,00 € |
| 7. | <p>Gruppenkarte Erwachsene</p> <p>gültig für Erwachsene als Teil einer Besuchergruppe von mindestens 15 Personen</p> | 6,40 € pro Person |
| 8. | <p>Gruppenkarte Ermäßigungsberechtigte</p> <p>gültig für Ermäßigungsberechtigte (Auszubildende, Studenten, Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, schwerbehinderte Menschen, Rentner, Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes, Empfänger von laufenden Leistungen nach SGB II und SGB XII sowie nach Asylbewerberleistungsgesetz, Bezieher von Wohngeld jeweils nach Vorlage der entsprechenden Nachweise/Ausweise entweder als Teil einer Besuchergruppe von 15 Personen oder ohne Mindestpersonenzahl als Teilnehmer einer Besuchergruppe einer Universität oder Einrichtung der beruflichen Bildung für anspruchsberechtigte schwerbehinderte Menschen (mit Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis) erhält die Begleitperson freien Eintritt</p> | 5,20 € pro Person |
| 9. | <p>Gruppenkarte Kind</p> <p>Kinder nach Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, sowie Schüler auch über das vollendete 16. Lebensjahr hinaus bei Vorlage entsprechender Ausweise entweder als Teil einer Besuchergruppe von 15 Personen oder ohne Mindestpersonenzahl als Teilnehmer einer Besuchergruppe einer Kindertagesstätte, Schule oder einer vergleichbaren Einrichtung der Bildung und Erziehung – eine Begleitperson für bis zu 10 Kinder erhält freien Eintritt</p> | 3,20 € pro Person |

- | | | |
|-----|--|---------|
| 10. | Jahreskarte Erwachsene (personengebunden – nicht übertragbar) | 35,00 € |
| 11. | Jahreskarte Ermäßigungsberechtigte
(personengebunden - nicht übertragbar)
Auszubildende, Studenten, Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, schwerbehinderte Menschen, Rentner, Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes, Empfänger von laufenden Leistungen nach SGB II und SGB XII sowie nach Asylbewerberleistungsgesetz, Bezieher von Wohngeld jeweils nach Vorlage der entsprechenden Nachweise/Ausweise für anspruchsberechtigte schwerbehinderte Menschen (mit Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis) erhält die Begleitperson freien Eintritt | 28,00 € |
| 12. | Jahreskarte Kinder
(personengebunden – nicht übertragbar)
Kinder nach Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, sowie Schüler auch über das vollendete 16. Lebensjahr hinaus bei Vorlage entsprechender Ausweise | 17,50 € |
| 13. | Familienjahreskarte I
(personengebunden- nicht übertragbar, unter Vorlage eines geeigneten Nachweises)
1 Erwachsener und die im Haushalt lebenden Kinder bis zum 16. Lebensjahr bzw. Beendigung der schulischen Bildung | 55,00 € |
| 14. | Familienjahreskarte II
(personengebunden- nicht übertragbar, unter Vorlage eines geeigneten Nachweises)
2 Erwachsene und die im Haushalt lebenden Kinder bis zum 16. Lebensjahr bzw. Beendigung der schulischen Bildung | 90,00 € |
| 15. | Zooschulbeitrag
Preis pro Person zzgl Eintritt | 1,00 € |
| 16. | Über Entgelte für spezielle Bildungsangebote, Sonderveranstaltungen, Führungen sowie die Minderung und den Erlass der Entgelte in besonders begründeten Fällen entscheidet der Werkleiter des Tierparks. | |

§ 5 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung zum 01.04.2019 in Kraft.

Die Entgeltordnung für den Tierpark Cottbus vom 01.03.2016 tritt hiermit außer Kraft.

Cottbus/Chóśebuz,

gez. Holger Kelch

Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus/Chóśebuz